STATUTEN

Sport Club Goldau

23.09.2026

Artikel 1 Name und Zweck

1.1 Der Sport Club Goldau wurde am 22. Juni 1946 gegründet und ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Goldau, Gemeinde Arth.

1.2 Der Sport Club Goldau bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Clubfarben sind gelb-rot.

1.3 Der Sport Club Goldau ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA sowie des SFV und des IFV sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

1.4 Der Sport Club Goldau ist politisch und konfessionell neutral. Er setzt sich für ein respektvolles und faires Miteinander ein. Jegliche Form von Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer Überzeugung oder anderen persönlichen Merkmalen ist untersagt. Der Sport Club Goldau schützt die persönliche Integrität seiner Mitglieder und duldet keinerlei Form von Gewalt, Diskriminierung oder Machtmissbrauch. Alle Mitglieder werden gleichbehandelt und respektiert.

1.5 Als Mitglied des Schweizerischen Fussba verbands (SFV) unterstehen der Sport Club Goldau sowie seine Mitglieder, Spielerinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainer sowie Funktionärinnen und Funktionäre den Statuten und Reglementen des SFV sowie der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic in ihrer jeweils gültigen Fassung. Verstösse gegen diese Bestimmungen werden von Swiss Sport Integrity untersucht und beurteilt. Die Entscheide können beim Schweizer Sport gericht angefochten werden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Artikel 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

2.2 Der Verein besteht aus:
a) Ehrenmitgliedern
b) Freimitgliedern
c) Junioren
d) Aktivmitgliedern
e) Senioren/Veteranen
f) Gönnern
g) Trainern
Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Junioren A, Aktivmitglieder, Senioren, Veteranen und Trainer sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

2.3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung.

2.4 Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer 10 Jahre Aktivmitglied des Vereins ist oder den Verein in besonderer Weise gefördert hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung.

Artikel 3 Beitritt, Austritt, Ausschluss

3.1 Der Beitritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand.

3.2 Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

3.3 Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

3.4 Austrittsgesuche von Mitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 30. Juni schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche später eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.

3.5 Jeder Austretende schuldet dem Verein den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

3.6 Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, so vor allem, wenn es gegen die Statuten verstösst, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich und mit einer Rechtsbelehrung in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich an den Vorstand zu Handen der nächsten Generalversammlung rekurrieren.

3.7 Aktivmitglieder, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht voll nachgekommen sind.

Artikel 4 Organe

4.1 Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren
d) die Kommissionen

Artikel 5 Generalversammlung

5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

5.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

5.4 Wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterschriftlich und unter Angabe der Gründe an den Vorstand verlangt, hat die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung innert 30 Tagen zu erfolgen.

5.5 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, Junioren A und Senioren/Veteranen obligatorisch.

5.6 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind spätestens bis 30. Juni dem Vorstand schriftlich einzureichen.

5.7 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn die statutengemässe Einberufung fest, lässt die Stimmenzähler wählen und ermittelt hernach die Zahl der Stimmberechtigten.

5.8 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Kommissionen.
c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
e) Statutenänderungen
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das nächste Vereinsjahr
g) Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
h) Genehmigung des Budgets
i) Ehrungen
k) Entscheid über Anträge

Artikel 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus:
a) dem Präsidenten
b) dem Vizepräsidenten
c) maximal 9 weiteren Mitgliedern
Der Vorstand weist den Mitgliedern ihre Aufgaben zu. Bei der Zusammensetzung des Vorstands wird auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter geachtet. Der Vorstand weist den Mitgliedern ihre Aufgben zu.

6.2 Der Vorstand leitet den Verein, überwacht die sportlichen und geselligen Anlässe, führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und erledigt alle Geschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand übt Tätigkeiten ausschliesslich im Interesse des Vereins aus und kann Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten in Reglementen verankern.

6.3 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

6.4 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
a) der Präsident allein
b) die übrigen Vorstandsmitglieder zu zweit mit dem Präsidenten

Artikel 7 Rechnungsrevisoren

7.1 Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren, darunter ein Obmann.

7.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

7.3 Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

Artikel 8 Kommissionen

8.1 Der Vorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Kommissionen bestellen, so insbesondere:
a) eine Spielkommission, die den Spiel- und Trainingsbetrieb der Aktivmannschaften organisiert und überwacht
b) eine Senioren/Veteranenkommission, die den Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren/Veteranen organisiert und überwacht
c) eine Juniorenkommission, die den Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren organisiert und überwacht

8.2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden vom Vorstand in besonderen Reglementen umschrieben

8.3 In der Regel werden die Kommissionen von einem Mitglied des Vorstandes präsidiert.

Artikel 9 Finanzen

9.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
a) den Mitgliederbeiträgen
b) Beiträgen der öffentlichen Hand
c) Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung und Clubwirtschaft
d) Sponsoren und Zuwendungen

9.2 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 1. Juli in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Neumitglieder entrichten ihren Beitrag beim Eintritt in den Verein.

9.3 Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

9.4 Der Vorstand regelt das Rechnungswesen. Er kann die Führung separater Kassen bewilligen.

9.5 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 10 Wahlen und Abstimmungen

10.1 Alle Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Wahlen und Abstimmungen finden geheim statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

10.2 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

10.3 Wahlen erfolgen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Im Vorstand beginnt die Amtsdauer der einen Hälfte der Mitglieder und des Präsidenten in geraden, der anderen Hälfte der Mitglieder in ungeraden Jahren. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf 25 Jahre nicht überschreiten.

Artikel 11 Statutenänderungen

11.1 Statutenänderungen werden von der Generalversammlung vorgenommen, wenn sich zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

11.2 Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 10 Tage vor der Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

11.3 Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderung sind dem Vorstand bis spätestens 30. Juni einzureichen.

Artikel 12 Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Geschäft einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist und wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 ZGB.

12.2 Bei Auflösung des Vereins muss eine ordentliche Liquidation stattfinden. Zu diesem Zweck wird von der Generalversammlung eine Kommission eingesetzt.

12.3 Bei Auflösung des Vereins darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV hinterlegt werden, bis in der Gemeinde Arth ein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet wird. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, kann der SFV zu Gunsten anderer Vereine über den hinterlegten Betrag verfügen.

Artikel 13 Schlussbestimmungen

13.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. September 2026 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 26. September 2024 und treten sofort in Kraft.

13.2 Die vorliegenden Statuten sind dem SFV zur Genehmigung zu unterbreiten.